

S T A T U T E N

Verein Internationaler Sport in Liechtenstein (ISL)

vom 6. Juli 2006

Art. 1

Name und Dauer

Unter dem Namen **Verein Internationaler Sport in Liechtenstein (ISL)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht) in Form eines Vereins auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Mauren, Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3

Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen im Fürstentum Liechtenstein.

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere:

- a) die Organisation und Durchführung von internationalen Sportveranstaltungen in Liechtenstein,
- b) sämtliche mit der Durchführung sportlicher Wettkämpfe zusammenhängende Aktivitäten,
- c) alle anderen Unternehmungen, die geeignet sind dem Vereinszweck zu dienen.

Art. 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus;

- a) Aktivmitgliedern,
- b) Passivmitgliedern.

Art. 5

Aktivmitglieder

Jede natürliche Person männlichen oder weiblichen Geschlechts kann grundsätzlich Mitglied des Vereins werden.

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen, wobei die nächste, ordentliche Hauptversammlung (Jahresversammlung) des Vereins über Antrag des Vorstandes über die definitive Aufnahme beschliesst.

Art. 6

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder werden jene Personen angesehen, welche dem Verein in regelmässigen Abständen, etwa jährlich, einen finanziellen oder materiellen Beitrag leisten.

Passivmitglieder werden zur ordentlichen Hauptversammlung eingeladen, können nicht wählen und auch nicht gewählt werden.

Art. 7

Austritt bzw. Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Aktiv-, und Passivmitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten.

Die Ausschliessung aus dem Verein kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Art. 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren (die Revisionsstelle)

Art. 9

Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich nach Ablauf eines Vereinsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. August, statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn die Hälfte der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich zu Händen des Vorstandes verlangt.

Die ordentliche sowie die ausserordentliche Hauptversammlung wird durch den/die Präsidenten(in) einberufen und geleitet.

Die Einladung zur ordentlichen sowie zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung muss spätestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern zu Händen der Hauptversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem Termin beim Präsidenten, schriftlich oder mündlich, deponiert werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident zwei Stimmen (Stichentscheid).

Die ordentliche sowie die ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vierzehn Tagen eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, bei welcher dann die Beschlussfähigkeit mit den anwesenden Mitgliedern gegeben ist.

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit dem einfachen Mehr gefasst.

Alle Wahlen, Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens ein Mitglied die schriftliche Stimmabgabe verlangt.

Mitglieder des Vorstandes haben bei Beschlüssen, die die Entlastung des Vorstandes betreffen, kein Stimmrecht.

Mitglieder, die der Hauptversammlung fern bleiben, verzichten ausdrücklich auf Mitspracherecht bis zur nächsten Hauptversammlung.

Art. 10

Aufgaben der Hauptversammlung

Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen die nachstehenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Hauptversammlung sowie der seither abgehaltenen ausserordentlichen Hauptversammlungen.
- b) Entgegennahme des Berichtes des/der Präsidenten(in) bzw. des Vorstandes.
- c) Entgegennahme des Kassaberichtes und nach Bericht und Antrag der Revisionsstelle (Revisoren)
- d) die Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl; des/der Präsidenten(in)
des/der Vizepräsidenten(in)
des übrigen Vorstandes
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Bestellung der Revisionsstelle bzw. Wahl der Rechnungsrevisoren
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über allfällige Statutenänderungen
- l) Behandlung von freien Anträgen
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich;

- Präsident(in)
- Vizepräsident(in)
- einen(e) Beisitzer(in)

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Vereinsmitgliedschaft ist für die Vorstandsmitglieder erwünscht, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Art. 12

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der/die Präsident(in), im Verhinderungsfalle der/die Vizepräsident(in), vertritt den Verein nach innen und aussen.

Der/die Präsident(in), im Verhinderungsfalle der/die Vizepräsident(in), leitet die einberufenen Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Ein Mitglied aus dem Vorstand, wird für die jeweilige Amtsperiode als Protokollführer(in) bestellt. Der Vorstand ist verpflichtet über seine Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.

Der Vorstand, in der Regel durch den/die Aktuar(in), ist verpflichtet eine Mitgliederliste zu führen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Der Vorstand ist im weiteren zuständig und verantwortlich für die

- Festlegung und Organisation der internationalen Sportveranstaltungen
- Festsetzung des Umfanges und Angebotes an internationalen Sportveranstaltungen
- Festlegung des Budgets der internationalen Sportveranstaltungen
- Auswahl anderer, dem Vereinszweck dienenden, Aktivitäten
- Bestimmung der Zeichnungsberechtigungen der Vorstandsmitglieder
- Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen
- Erledigung aller administrativen und finanziellen Geschäfte des Vereins
- sowie aller sonstigen mit dem Vereinszweck verbundenen Aktivitäten und Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ überantwortet sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem absoluten Mehr.

Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident(in) zwei Stimmen (Stichentscheid).

Ersatzwahlen in den Vorstand erfordern eine ausserordentliche Hauptversammlung, welche spätestens vier Wochen nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.

Art. 13

Revisoren / Revisionsstelle

Ein oder zwei Mitglieder des Vereins werden jeweils vom Vorstand der ordentlichen Hauptversammlung als Revisoren zur Wahl, bzw. Bestätigung vorgeschlagen.

Die Revision (Rechnungsprüfung) kann auch einer externen Revisions- oder Treuhandstelle übertragen werden.

Die Revisionsstelle (Revisoren) prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet darüber schriftlich Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle (Revisoren) beträgt jeweils ein Jahr.
Eine Wiederwahl bzw. Bestätigung ist uneingeschränkt möglich.

Art. 14

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15

Finanzen und Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- a) freiwilligen Zuwendungen (Sponsoring)
- b) den Erlösen aus dem Verkauf von Getränken und Speisen
- c) den allfälligen Mitgliederbeiträgen
- d) den Eintrittsgeldern der Veranstaltungen
- e) öffentlichen Zuwendungen und Förderungsbeiträgen.

Der Verein betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe und ist nicht gewinnorientiert. Das heisst; die erwirtschafteten Mittel sollen ausschliesslich dem sozialen und gemeinnützigen Vereinszweck dienen bzw. dafür eingesetzt werden.

Art. 16

Statutenänderungen

Für die Aenderung der Statuten ist die Zustimmung eines Viertels der Mitglieder erforderlich.

Art. 17

Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von einem Viertel der Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten einer neuen Vereinigung mit den gleichen oder ähnlichen Zielen und Zwecken übereignet.

Sollte nach Ablauf einer Frist von drei Jahren keine neue Vereinigung unter obigen Voraussetzungen bestehen oder gegründet werden, wird das Vermögen einer dem Sport in Liechtenstein engagierten Institution gespendet.


Art. 18

Schlussbestimmungen

Die Statuten treten mit Ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 28. Juni 2005 in Kraft.

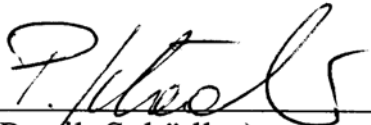
Mauren, den 28. Juni 2005

Der Präsident:




(Alexander Batliner)

Der Vizepräsident:



(Patrik Schädler)

Der Beisitzer:



(Birgit Batliner)